

Handlungsempfehlung für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.

I. Angebot ab dem 25. Mai 2020

I.1 Präsenzunterricht

- a. Möglichkeit der Fortführung des Unterrichtsbetriebes entsprechend der Weisungen des MSGIV vom 18. März 2020 sowie 28. April 2020
- b. Erweiterung des Unterrichtsbetriebes für weitere Schülerinnen und Schüler

I.2 Pädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler,

- a. die beim häuslichen Lernen nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung),
- b. die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder
- c. im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.

I.3 Notfallbetreuung wird unter der Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ressourcen fortgeführt, reduziert sich aber durch die Ausweitung des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen.

II. Präsenzunterricht

II.1 Bildung der Lerngruppen

Der Präsenzunterricht kann für weitere Schülerinnen und Schüler aller Lernstufen ab dem 25.05.2020 ausgeweitet werden. Die bisher gebildeten Lerngruppen werden nach Möglichkeit fortgeführt.

Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften und weiterem Personal gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Wechsel zwischen den Lehrkräften, sonstigem pädagogischem sowie sonstigem Personal, Schülerinnen und Schülern oder Räumen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Gruppengröße beträgt in der Regel 4 bis 8 Schülerinnen und Schüler (VV-UO). Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen, kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Einhaltung der Abstandsregeln und die anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule sind konsequent umzusetzen.

Grundsätzlich sind die verschiedenen Erscheinungsbilder von individueller Schädigung sowie personalen und sozialen Faktoren, insbesondere Beeinträchtigungen der Motorik, der Wahrnehmung, der Sprache und des Sozialverhaltens in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination bei Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ bei der individuellen Förderung und Unterstützung zu berücksichtigen (Nr. 11 VV-SopV).

II. 2 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung

Der Schulbeginn, die Pausen- und Mittagszeiten und die Betreuung nach Unterrichtsende sind entsprechend dem Unterricht in den konstanten Lerngruppen zu gestalten.

Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflicht dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.

II. 3 Personaleinsatz

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals unter Berücksichtigung der Mitteilung des MBS 18/20 vom 22. April 2020. Dabei soll gelten, dass Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal nach Möglichkeit einer Lerngruppe fest zugeordnet sind, ungeachtet eines ggf. fachfremden Einsatzes. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Dabei soll möglichst weiteres Personal oder andere Schülerinnen und Schüler als Lernpaten

einbezogen werden. Die/Der Schulleiter/in steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

II. 4 Unterrichtsorganisation

Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Wechsel zwischen häuslichem Lernen und Präsenzunterricht. Häusliches Lernen sowie Präsenzunterricht sind organisatorisch und pädagogisch miteinander zu verbinden und durch analoge und digitale Angebote jeweils zu komplementieren.

Die Erweiterung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes kann unabhängig von den Lernstufen entsprechend der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt sowie dem Schulträger erfolgen und sollte möglichst allen Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien Präsenzunterrichtstage ermöglichen.

Die Zeugnisausgabe kann am letzten Tag im Präsenzunterricht der jeweiligen Lernstufen erfolgen.

II. 5 Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsinhalte für die Lernstufen Primarstufe, Sekundarstufe I sowie die Berufsbildungsstufe sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 SopV zu konzipieren.

III. Leistungsbewertung in den verbleibenden Schulwochen, Entscheidungen zu Versetzung und Aufrücken, Zeugnisse im Schuljahr 2019/2020

III.1 Leistungsbewertung

Gemäß § 5 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

(1) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.

„(2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nach dem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn

- 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,*
- 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und*
- 3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.*

(3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können im Einzelfall in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.“

III.2 Entscheidungen zum Aufrücken oder Versetzen

Gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Sonderpädagogik-Verordnung (SopV), rücken Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in die nächsthöhere Lernstufe auf.

III. 3 Zeugnisse

Gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

„Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des

Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.“

Grundlagen bilden weiterhin die § 11 und § 17 Absatz 8 und 9 der SopV.

IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen

IV. 1 Grundsätze

Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die weitere Begleitung im Lernprozess durch die Bereitstellung von Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird nach Möglichkeit auch auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Für die ausschließlich im häuslichen Lernen begleiteten Schülerinnen und Schüler wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist zu dokumentieren. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Sofern Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, „so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

IV. 2 Lernplanung

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ sollen entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mindestens 120 Minuten täglich an ihren Lernmaterialien arbeiten. Spezifische Hinweise zur Arbeit in der elterlichen Umgebung sind durch die jeweiligen Lehrkräfte zu geben.

IV. 3 Lerninhalte

Die Lerninhalte für die Lernstufen Primarstufe, Sekundarstufe I sowie die Berufsbildungsstufe sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 SopV zu konzipieren. Die Aufgabenerstellung sollte an bekannte Strukturen anknüpfen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren.